

**LAND
SALZBURG**Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/462/160-2021

Datum

09.03.2021

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950
und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden; Stellung-
nahme

Bezug: 2021-0.149.477

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):**Zu § 15:**

Zusammenkünfte in Einrichtungen des Sozialbereichs, die ja eine wichtige Funktion im Alltag von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen (zB Seniorentageszentren, etc.) oder von Menschen mit Behinderungen (zB Sozialzentren für psychisch beeinträchtigte Personen) erfüllen, sollten von den geplanten Verschärfungen betreffend Veranstaltungen nicht erfasst werden. Weiters muss gewährleistet sein, dass Außenaktivitäten, Ausflüge etc von Menschen mit Behinderungen, die sich in Wohneinrichtungen oder tagesstrukturierenden Einrichtungen befinden, unter Einhaltung erforderlicher COVID-19-Präventionsmaßnahmen, aber ohne zu große Hürden, nicht gänzlich verunmöglicht werden. Grundsätzlich sollte es also weiterhin möglich sein, dass eine aus fachlicher Sicht unbedingt nötige Leistungserbringung im Sozialbereich - unter Einhaltung erforderlicher COVID-19-Präventionsmaßnahmen und Hygienekonzepte - gewährleistet bleibt.

Es wird daher vorgeschlagen, den Begriff der „Veranstaltung“ im Abs 1a entsprechend einzuschränken oder im Rahmen der Verordnungsermächtigung des Abs 2a eine entsprechende sachlich begründete Differenzierungsmöglichkeiten vorzusehen.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

2. Zu Artikel 2 (Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes):

Zu § 1:

1. Gemäß dem geplanten Abs 5b dürfen Betriebsstätten von Kunden bzw. Besuchern nur betreten werden, wenn dem Inhaber einer Betriebsstätte der Nachweis einer lediglich geringen epidemiologischen Gefahr erbracht und vom Inhaber bzw Verpflichteten für die gesamte Dauer des Aufenthalts für allfällige weitere Überprüfungen bereitgehalten wird. Gleiches gilt gemäß Abs 5c auch in Bezug auf Mitarbeiter und Arbeitnehmer.

Bemerkenswert ist jedoch, dass die im letzten Satz des Abs 5c noch enthaltene Verpflichtung des Verordnungsgebers, für den Fall, dass ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht erbracht werden kann, alternativ das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske anzuordnen, entfallen soll.

Im Ergebnis kann daher für sämtliche von den Abs 5b und 5c erfassten Örtlichkeiten und Personen ein „Eintrittstest“ vorgeschrieben werden; das „Ausweichen“ auf eine Atemschutzmaske als Voraussetzung für das Betreten ist nicht mehr statthaft.

2. Vom zwingenden Entfall der im letzten Satz des Abs 5c enthaltenen Alternative sollte jedoch in Bezug auf Amtsgebäude und sonstige Bereiche in der öffentlichen Verwaltung abgesehen werden, hätte dies doch massive Auswirkungen auf den dienstlichen Betrieb und würde jedenfalls zu einem erhöhten Personaleinsatz zur Umsetzung des Vorhabens führen, müssten doch bei sämtlichen Bediensteten, die von Montag bis Freitag deren Arbeitsorte in einem der rund 120 Amtsgebäude im Bundesland Salzburg betreten, das Vorhandensein eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr überprüft werden.

Zur Vermeidung von Dienstverhinderungen oder - in Bezug auf die Kunden - von Erschwerissen des Dienstbetriebes sollte für den Bereich der öffentlichen Verwaltung daher die Alternative des letzten Satzes des Abs 5c (bzw § 6 Abs 4 4. COVID-19-SchuMaV) weiterhin offenstehen.

Zu § 4a:

Die geplante Verordnungsermächtigung soll nicht nur Restriktionen ermöglichen, sondern auch eine Pflicht zur Lockerung von Maßnahmen vorsehen, sobald die Sachlage dies rechtfertigt.

Es wird daher vorgeschlagen, als Parameter für die (verpflichtende) Erlassung einer solchen (begünstigenden) Verordnung auch positive Entwicklungen im Infektionsgeschehen (Durchimpfung, niedrige Zahlen, Greifen der Präventionsmaßnahmen, etc.) festzulegen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Soziales Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Fachgruppe Personal, Kaigasse 14, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20041-M/120/2050-2021, Intern
15. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 203-0/943/337-2021, Intern